Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Spielräumen

Präambel

1) Für die Entwicklung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten von Kindern ist das selbstorganisierte und kreative Spielen und Bewegen im Freien von großer Wichtigkeit. Wenn Kinder nicht daran gehindert werden, spielen sie von sich aus immer und überall. Die Lebensräume von Kindern wurden in den letzten Jahrzehnten jedoch zunehmend beengter, reglementierter und künstlicher und Kinder spielen immer weniger im Freien. Um den Zielen des Spielraumgesetzes Rechnung zu tragen ist es erforderlich, vielfältige Spielräume im Freien zu sichern, zu öffnen, zu erweitern und zu bereichern. Kindergerechte Lebensräume sind derart gestaltet und organsiert, dass sich die kindliche Kreativität und Bewegungslust entfalten kann. Dabei geht es um den Spielraum im räumlichen, ganz konkreten Sinn. Und im übertragenen Sinne, also um die breite Akzeptanz vom Kinderspiel im Öffentlichen Raum, auch fernab von ausgewiesenen Spielplätzen.

2) Neben der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" stellt die UN-Kinderrechtskonvention ein weiteres umfassendes, für alle Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte dar. In der Kinderrechtskonvention wird den speziellen Bedürfnissen der Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe Rechnung getragen. In 54 Artikeln werden darin jedem Kind (in der Kinderrechtskonvention werden alle Menschen unter 18 Jahren als „Kind“ definiert) grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zugesichert. Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

§ 1
Allgemein

1) Das Land Vorarlberg gewährt nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinie Förderungsmittel, damit Kinder und Jugendliche vermehrt den erforderlichen Raum für das Spiel und die Aktivität im Freien vorfinden. Damit einhergehend sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine generationenübergreifende Begegnung begünstigt werden.

2) Der Einsatz der Förderungsmittel muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

3) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel.

4) Auf Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2
Förderungsempfänger

Die Förderungsempfänger sind die Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.

§ 3
Förderungsgegenstand

Förderungsfähig nach diesen Richtlinien sind:

1) Kosten der Ausarbeitung und punktuellen Nachbetreuung von Erst- und Neufassungen von Spielraumkonzepten entsprechend § 3 Spielraumgesetz sowie für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit über Ziele und Inhalte der Spielraumkonzepte.

2) Grundbeschaffungskosten zum Zwecke der Errichtung von Spielräumen im Sinne dieser Richtlinie.

3) Investitionskosten in die Errichtung, Änderung und Instandsetzung von förderungsfähigen Spielräumen (ohne Grundbeschaffungskosten). Diese müssen von Gemeinden finanziert werden sowie jederzeit öffentlich und kostenlos zugänglich sein.

   a) Förderungsfähige Spielräume im Sinne dieser Richtlinie sind:

      - Spielplätze, die im Wesentlichen über Spielflächen für Kleinkinder und Kinder verfügen und mit mehreren Spielgeräten bzw. Spielobjekten ausgestattet sind. Erforderlichenfalls weisen sie ergänzend multifunktionale Kleinspielfelder für Fußball, Volleyball, Basketball, Rollhockey usw. sowie Aktivitätsangebote für Jugendliche in Form von Aufenthaltsmobiliar, Slacklines, Streetramps usw. auf, solange diese die vorwiegende Funktion eines Kinderspielplatzes nicht überlagern. Ferner bieten sie Aufenthaltsqualität für Erwachsene und begünstigen die generationenübergreifende Begegnung. Dies auch in Form von generationsübergreifenden Spielmöglichkeiten wie beispielsweise Boccia, Schach usw.

      - Naturspielräume im Ausmaß von jeweils mindestens 3.000 m², die ordnungspolitisch sowie planungsrechtlich wie ein öffentlicher Spielplatz gehandhabt werden. Sie vermitteln zumindest einen Eindruck von ursprünglicher Natur, was eine extensive Grünpflege bedingt. Naturspielräume sind weitgehend nutzungsoffen für freies Spiel und freien Aufenthalt in und mit der Natur und weisen möglichst wenig Ver- und Gebote auf. Sie weisen zudem keine in Serienfertigung hergestellten Ausstattungselemente, insbesondere konventionelle Spielgeräte, auf. Hiervon ausgenommen sind örtlich vorhandene Baulichkeiten bzw. Ausstattungselemente, Hinweisschilder,

Grillstellen, Aufenthaltsmobiliar, Einfriedungen, Spender für Hundekotbeutel sowie Abfallbehälter.

- Jugendparks mit diversen Angeboten für jugendgerechte Aktivitäten im Öffentlichen Raum. Sie bieten für beide Geschlechter einerseits Aufenthaltsqualität und anderseits die Möglichkeit zur Ausübung von mehreren bewegungsorientieren Freizeitbeschäftigungen wie etwa Beachvolleyball, Streetball, Slackline, Parkour, Hockey, BMX, Skaten usw. fernab vom Vereinssport.

- Spiel- und Aktionsnischen im Sinne von kleinräumigen und ortsbezogenen Installationen, Bauausführungen oder Landschaftsgestaltungen, die den Öffentlichen Raum insbesondere für Kinder und Jugendliche aufwerten. Sie regen beiläufig zum Spiel, zur Bewegung oder zur Interaktion an, ohne dabei auf pädagogisch-didaktische Anleitungen bzw. Inszenierungen zurückzugreifen. Spiel- und Aktionsnischen stellen für Kinder und Jugendliche einen Anreiz dar, durch das Quartier bzw. das Ortsgebiet zu streifen, Schulwege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen und sich weitere Spiel und Naturräume anzueignen (Trittstein-Funktion). Mehrere Spiel- und Aktionsnischen können in Form eines so genannten Spielweges zu einer Gesamtnutzungseinheit verbunden werden.
  Beispiele für Spiel- und Aktionsnischen sind: Spielecken und Aufenthaltsbereiche auf öffentlichen Sport- und Ortsplätzen, in Parkanlagen oder entlang von Fußwegen; bespielbare Platzstrukturen; zugängliche Ufer- bzw. Bachabschnitte; Grünnischen („Grüne Augen“), die insbesondere für Kinder bereitgestellt werden; Kinderbaustellen, die kindgerechtes Baumaterial bereitstellen; unkonventionelle Sitz-, Liege- und Aufenthaltsgelegenheiten; offene Unterstände, die als Jugendtreffpunkte dienen; bespielbare Brunnenanlagen und Kunstobjekte usw.

b) Nicht förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Spielplätze von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, bei denen Kinder aus der jeweiligen Einrichtung trotz einer öffentlichen Zugänglichkeit eine Art „Nutzungsvorrang“ haben und/oder die der jeweiligen Einrichtung klar zugeordnet werden können. Wenn jedoch ein solcher Spielplatz der einzige im gesamten Gemeindegebiet darstellt, ist dieser förderungsfähig. In diesem Fall scheidet die Förderung eines etwaigen zweiten Spielplatzes, der später im Gemeindegebiet erreichtet wird, für einen Zeitraum von 25 Jahren aus. Die Förderung von Naturspielräumen, Jugendparks sowie Spiel- und Aktionsnischen ist von dieser Regelung ausgenommen;

- Spielplätze in Freibädern, die Eintrittsgebühren verlangen und Schließzeiten vorweisen;

- Sportstätten im engeren Sinne, die im Wesentlichen für die (vereinsmäßige) Ausübung einer bestimmten Sportart wie Fußball, Skaten, Beachvolleyball usw. ausgerichtet und nicht als untergeordnetes bzw. ergänzendes Angebot in einer "Gesamtnutzungseinheit Spielraum" in Sinne dieser Richtlinie eingebettet sind;

- Anlagen mit lediglich untergeordneter Funktion als Spielraum im Sinne dieser Richtlinie, wie beispielsweise repräsentative Park- und Grünanlagen, Spiel- bzw. Trainingsgeräte für Erwachsene, Trimm-Dich-Pfade, Wassertretbecken, Kneipp-Anlagen usw.;

- Spiel- und Erlebniswege, die durch Inszenierungen Inhalte, Wissen und/oder Erlebnisse vermitteln wollen und/oder bei denen eine touristische Nutzung im Vordergrund steht;

- Räumlichkeiten, wie Dusch- und Umkleideräume oder absperrbare Räumlichkeiten für die Jugendarbeit;

- mediale Ausstattungen wie Projektoren, Leinwände, Beschallungsanlagen usw.;

- Erschließungswege außerhalb der eigentlichen Spielraumareale.

§ 4
Förderungsvoraussetzungen

1. Bei der Ausarbeitung von Spielraumkonzepten sind:

   a) die Vorgaben aus dem Spielraumgesetz (LGBl.Nr. 18/2009) einzuhalten;

   b) gemeindeweit der Bestand und das Potenzial an Flächen zu erheben, die für Kinder und Jugendliche bedeutsam sind bzw. bedeutsam sein könnten, spielräumliche Versorgungsdefizite sowie Entwicklungspotenziale zu identifizieren sowie bedarfsgerechte Ziel- und Maßnahmenplanungen auszuarbeiten;

   c) keine Detailplanungen für Investitionsvorhaben anzustellen;

   d) Fachpersonen aus dem Bereich der Raum- oder Landschaftsplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert zu beteiligen.

      Hierbei sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

      - Information der Bürger, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die geplante Ausarbeitung eines Spielraumkonzeptes.

- Konsultative oder kooperative Beteiligungsprozesse für Bürger, politische Mandatare, Verwaltungsmitarbeitende, Fachpersonen und etwaigen weiteren Anspruchsberechtigten. Kinder und Jugendliche sind in Form geeigneter Beteiligungsformate wie bspw. Streifzüge, Mental-Maps, Aufsuchende Beteiligung oder Teilnehmende Beobachtung einzubinden, wobei darauf zu achten ist, dass beide Geschlechter einen geeigneten Rahmen vorfinden, um ihre Bedürfnisse artikulieren zu können. Bloße Informationsveranstaltungen oder Befragungen ohne inhaltliche Rückkopplungsschleifen genügen den Mindestanforderungen nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen für Grundbeschaffungskosten:

   a) Die Grundbeschaffung muss für einen im Sinne dieser Richtlinie förderungsfähigen Spielraum bestimmt sein, der in einem Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG als eine erforderliche Maßnahme ausgewiesen ist.

   b) Auf dem betreffenden Grundstück muss aller Voraussicht nach für mindestens 25 Jahre ein Spielraum in Sinne dieser Richtlinie bereitgestellt werden können.

3. Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in Spielräume (außer Grundbeschaffungskosten):

   a) Das Investitionsvorhaben muss in einem Spielraumkonzept entsprechend § 3 Spielraumgesetz als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme ausgewiesen sein. Unter folgenden Bedingungen ist es zulässig, einen Spielraum nachträglich in einem von der Gemeindevertretung bereits beschlossenem Spielraumkonzept als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme auszuweisen:

      - Die Beschließung des Spielraumkonzepts liegt weniger als 10 Jahre zurück.
      - Auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes ist Bedacht zu nehmen.
      - Festlegungen für den Nahbereich zu einer Gemeindegrenze sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
      - Vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung (siehe folgenden Punkt) sind die Vorarlberger Landesregierung und die Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft zu hören.
      - Die Gemeindevertretung fasst einen Beschluss, den betreffenden Spielraum nachträglich als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme im Sinne des vorliegenden Spielraumkonzeptes auszuweisen. In der Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung ist dazu eine fachliche Begründung anzuführen.

   b) Beim Planungsprozess des Investitionsvorhabens sind Fachpersonen aus den Bereichen der Landschafts- oder Spielplatzplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert zu beteiligen.

Hierbei gelten folgende Mindeststandards:

- Information der Bürgerinnen und Bürger (insbesondere Kinder und Jugendliche) über den anstehenden Planungsprozess.
- Konsultative oder kooperative Beteiligungsprozesse für Bürger, politische Mandatare, Verwaltungsmitarbeitende (insbesondere auch Mitarbeitende der Bauhöfe), Fachpersonen und etwaigen weiteren Anspruchsberechtigten. Kinder und Jugendliche sind in Form geeigneter Beteiligungsformate wie bspw. Exkursionen oder Planungswerkstätten einzubinden, wobei darauf zu achten ist, dass beide Geschlechter einen geeigneten Rahmen vorfinden, um ihre Bedürfnisse artikulieren zu können. Bloße Informationsveranstaltungen oder Befragungen ohne inhaltliche Rückkopplungsschleifen genügen den Mindestanforderungen nicht.

c) Das Investitionsvorhaben muss den Bestimmungen des § 5 „Qualitätskriterien“ entsprechen.

d) Der Spielraum muss aller Voraussicht nach mindestens 25 Jahre als Spielplatz, Naturspielraum oder Jugendpark bzw. mindestens fünf Jahre als Spiel- und Aktionsnische genutzt werden können.

e) Bei der Förderung von Spiel- und Aktionsnischen kann nach Abklärung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) von einer Ausweisung im Spielraumkonzept, der Einbeziehung von Fachleuten aus den Bereichen der Landschafts- oder Spielplatzplanung und der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie den Mindestanforderungen der Beteiligung (teilweise) abgesehen werden, wenn das Aufwand-Nutzen-Verhältnis nicht angemessen ist und die Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu gehört wurde.

f) Es ist nicht zulässig, einen Spielraum, der eine Gesamtnutzungseinheit darstellt, zwecks einer Förderungsoptimierung in mehrere Teil-Spielräume aufzuteilen. Davon ausgenommen sind so genannte Spielwege, bei denen mehrere Spiel- und Aktionsnischen zu einer Gesamtnutzungseinheit verbunden sind. Sie sind nur dann förderungsfähig, wenn die einzelnen Stationen des Spielweges jeweils als eigenständige Umsetzungsmaßnahmen im Spielraumkonzept der Gemeinde ausgewiesen sind und die Merkmale einer Spiel- und Aktionsnische aufweisen.

§ 5
Qualitätskriterien

1) Grundsätzliches

   a) Nach dieser Richtlinie förderungsfähige Spielräume müssen den im Folgenden bestimmten Qualitätskriterien weitgehend entsprechen.

   b) Die Erfüllung der im Folgenden mit einem (X) gekennzeichneten Qualitätskriterien für Spielplätze sowie Jugendparks stellt keine Förderungsbedingung dar. Sie wird vielmehr mit Förderungszuschlägen honoriert (vgl. § 6 und 7). Förderungsfähige Naturspielräume sowie die Spiel- und Aktionsnischen haben von vornherein einen höheren Förderungssatz.

   c) Wenn die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien für Spielplätze und Jugendparks, die im Folgendem nicht mit einem (X) gekennzeichnet sind, aufgrund der Gegebenheiten vor Ort mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten vor Ort nicht realisierbar oder fachlich begründbar nicht zielführend ist, kann nach Abklärung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) und der Anhörung der Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft von ihrer Entsprechung abgesehen werden.

2) Qualitätskriterien für <u>Spielplätze</u>

   a) Erreichbarkeit und Einbettung in die Umgebung:
      - Bushaltestelle in weniger als 500m fußläufiger Entfernung;
      - direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz;
      - mind. zwei (schräg) gegenüberliegende Eingangsbereiche, die mit einem wetterfesten, barrierefreien Fußweg verbunden sind, der zu beiden bzw. allen Seiten hin im örtlichen Fußwegenetz eine Fortführung findet (X);
      - Spielplatz bietet Qualitäten, an denen es laut dem Spielraumkonzept der jeweiligen Gemeinde im umliegenden Quartier bzw. in der Region mangelt;
      - Spielplatz fügt sich ansprechend in das Orts- und Landschaftsbild ein und integriert vorhandene landschafts- und ortsbildtypische Elemente ohne jedoch die ästhetischen Anspruchshaltungen von Erwachsenen zu betonen.

   b) Räumliche Lesbarkeit:
      - gut sichtbares Hinweisschild "Öffentlicher Spielplatz" mit Angabe einer Kontakttelefonnummer für die Meldung von Sicherheitsmängeln, Nutzungsmissbräuchen udgl;
      - Bereiche für Kleinkinder, Kinder bis 14 Jahre, Erwachsene und ggf. Jugendliche, die so zueinander angeordnet sind, dass ein gutes Nebeneinander unterschiedlicher Alters- und Nutzergruppen möglich ist; der Spielplatz kann auch einen Bereich aufweisen, auf dem ausdrücklich nur Kinder erwünscht sind;
      - deutlich erkennbare Einfriedung des Spielplatzes - für Kleinkinder möglichst unüberwindbare Abgrenzung des Kleinkinderbereichs zu angrenzenden Verkehrsflächen;

- Beleuchtung von zentralen Bereichen des Spielplatzes; Hinweis: Allein Laternen von direkt an den Spielplatz angrenzenden Straßen und Wegen genügen diesem Kriterium nicht (X).

c) Alltagstauglichkeit:

- zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar;
- ganzjährig besonnte, beschattete, sowie wind- und regengeschützte Bereiche; Hinweis: Ein Sonnensegel allein genügt diesem Kriterium nicht (X);
- gute Entwässerung der Spielflächen zur Vermeidung einer Morastbildung.

d) Naturnahe Gestaltung:

- Geländemodellierungen in Form von Hügeln, Mulden, Gruben, Nischen, Höhlen, Trockensteinmauern, betretbare Blumenwiesen usw., die vielfältige Spiel- und Bewegungsanreize bieten;
- standortgerechte, ungiftige, widerstandsfähige sowie möglichst heimische und mitunter essbare Bepflanzungen :
- Einsatz von natürlichen, möglichst wenig be- und verarbeiteten Baumaterialien wie etwa Holz, Stein, Erde, Pflanzen usw. verbunden mit einem sparsamen Einsatz von in Serienfertigung hergestellten Spielgeräten (X);
- Bereitstellung und Belassung von losem, möglichst natürlichem Spielmaterial wie Erde, Sand, Kies, Steine, Baumscheiben, Holzklötze und -balken, Schwemmholz, Äste, Tannenzapfen usw. (X).

e) Nutzungsoffene Freifläche:

- zusammenhängende, leicht identifizierbare Fläche für freies Spiel ohne Spielgeräte bzw. ohne vorgegebenen Verwendungszweck;
- zusammenhängende Freifläche (Rasen, Wiese und/oder Hartbelag, kein Kies), die mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Spielplatzes ausmacht und die temporäre Bespielungen und einen zukünftigen Ausbau des Spielplatzes ermöglicht (X);
- Versorgungsstation mit Strom und Wasser für temporäre Bespielungen (X).

f) Anregungsreiche Spielangebote:

- hoher Spielwert für Kleinkinder, Kinder bis 14 Jahre und ggf. Jugendliche;
- geeignete Angebote für folgende Bewegungsspiele: Krabbeln, Hüpfen, Springen, Steigen, Klettern, Schwingen, Hangeln, Schaukeln, Balancieren, Rollen, mit eigenen Laufrädern usw. fahren, Ball spielen, sich verstecken (X);
- geeignete Angebote für folgende Kreativspiele: Sanden, Matschen, (Rollen)Spiele erfinden sowie mit losen Gegenständen bauen, gestalten, herumprobieren und mit ihnen individuelle Spuren hinterlassen können (X);
- Wasserentnahmestelle mit Trinkwasserqualität (X).

g) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung:

- kommunikationsfördernde, möglichst teilbeschattete Sitzgelegenheiten; zumindest eine davon mit einer barrierefreien Zugänglichkeit und direktem Blick auf den Kleinkinderbereich;
- zumindest eine Bank-Tisch-Garnitur mit Abfalleimer;
- mindestens zwei teilweise einsehbare Rückzugsnischen mit kindgerechter Aufenthaltsqualität (X).

h) Sauberkeit:

- Abfalleimer;
- Glas- und Hundeverbot auf dem gesamten Spielplatz;
- öffentlich zugängliches WC in höchstens 250m fußläufiger Entfernung (X).

i) Wirtschaftlichkeit:

- robuste Grundstruktur sowie Einsatz von hochwertigen und langlebigen Materialen bzw. Gegenständen;
- sparsamer Einsatz von wartungsintensiven Ausstattungselementen;
- pflegeextensive Bepflanzung - bevorzugter Einsatz von heimischen und standortgerechten Pflanzen;
- Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Grünpflege- und Wartungskonzeptes, welches sich nach ökologischen Gesichtspunkten orientiert und in welchem gegebenenfalls auch die langjährige Bereitstellung von losem, möglichst natürlichem Spielmaterial gewährleistet wird (X).

j) Identifikationsfördernde Maßnahmen:

- Bürgerinnen und Bürger können bei der Bauausführung unter fachlicher Anleitung mitwirken (X).

3) Qualitätskriterien für Naturspielräume

a) Erreichbarkeit und Einbettung in die Umgebung:

- Bushaltestelle in weniger als 500m fußläufiger Entfernung;
- direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz;
- mind. zwei (schräg) gegenüberliegende Eingangsbereiche, die mit einem wetterfesten, barrierefreien Fußweg verbunden sind, der zu beiden bzw. allen Seiten hin im örtlichen Fußwegenetz eine Fortführung findet;
- Naturspielraum bietet Qualitäten, an denen es laut dem Spielraumkonzept der jeweiligen Gemeinde im umliegenden Quartier bzw. in der Region mangelt.

b) Räumliche Lesbarkeit:

- Gut sichtbares Hinweisschild "Öffentlicher Naturspielraum" mit Angabe einer Kontakttelefonnummer für die Meldung von Sicherheitsmängeln, Nutzungsmissbräuchen usw.;
- deutlich erkennbare Einfriedung des Naturspielraumes – für Kleinkinder möglichst unüberwindbare Abgrenzung zu angrenzenden Verkehrsflächen.

c) Alltagstauglichkeit:

- Zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar;
- Spender für Hundekotbeutel.

d) Geländestrukturierung und natürliche Spielelemente:

- ausgeprägte Geländestrukturen in Form von Hügeln, Mulden, Gruben, Nischen, Höhlen, Trockensteinmauern, Kletterbäumen, Balancierstämme, betretbare Blumenwiesen usw., die vielfältige Bewegungs- und Spielanreize bieten;
- Bereitstellung und Belassung von losem, natürlichem Spielmaterial wie etwa Erde, Sand, Kies, Steine, Bretter, Klötze, Tonnen, Hackschnitzel, Schwemmholz, Stroh, Laub, Äste, Tannenzapfen usw.;

- standortgerechte, ungiftige, widerstandsfähige sowie möglichst heimische und mitunter essbare Bepflanzungen.

e) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung:
- kommunikationsfördernde Sitzgelegenheiten, zumindest eine davon mit einer barrierefreien Zugänglichkeit;
- ausgewiesene Grillstellen.

f) Wirtschaftlichkeit:
- Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Grünpflegekonzeptes, welches sich nach ökologischen Gesichtspunkten orientiert;
- pflegeextensive Bepflanzung - bevorzugter Einsatz von heimischen und standortgerechten Pflanzen.

4) Qualitätskriterien für Jugendparks

a) Erreichbarkeit und Einbettung in die Umgebung:
- Bushaltestelle in weniger als 500m fußläufiger Entfernung;
- direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz;
- Jugendpark bietet Qualitäten, an denen es laut dem Spielraumkonzept der jeweiligen Gemeinde im umliegenden Quartier bzw. in der Region mangelt;
- Jugendpark fügt sich ansprechend in das Orts- und Landschaftsbild ein und integriert vorhandene landschafts- und ortsbildtypische Elemente ohne jedoch die ästhetischen Anspruchshaltungen von Erwachsenen zu betonen.

b) Räumliche Lesbarkeit:
- gut sichtbares Hinweisschild "Jugendpark" mit Angabe einer Kontakttelefonnummer für die Meldung von Sicherheitsmängeln, Nutzungsmissbräuchen udgl;
- Bereiche für Mädchen und Jungen sowie Bereiche zur entspannten Kommunikation und zur sportlichen Aktivität, die so zueinander angeordnet sind, dass ein gutes Neben- und Miteinander der Geschlechter und unterschiedlicher Nutzergruppen möglich ist;
- Beleuchtung von zentralen Bereichen des Jugendparks; Hinweis: Allein Laternen von direkt an den Jugendpark angrenzenden Straßen und Wegen genügen diesem Kriterium nicht (X).

c) Alltagstauglichkeit:
- zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar;
- ganzjährig besonnte, beschattete, sowie wind- und regengeschützte Bereiche; Hinweis: Ein Sonnensegel allein genügt diesem Kriterium nicht (X).

d) Naturnahe Gestaltung:
- standortgerechte, ungiftige, widerstandsfähige und mitunter essbare Bepflanzungen;

e) Nutzungsoffene Freifläche:
- zusammenhängende, leicht identifizierbare Fläche für freie Aktivitäten bzw. ohne vorgegebenen Verwendungszweck;

- zusammenhängende Freifläche (Rasen, Wiese und/oder Hartbelag, kein Kies) - die mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Jugendparks ausmacht und die temporäre Bespielungen und einen zukünftigen Ausbau des Jugendparks ermöglicht (X);
- Versorgungsstation mit Strom und Wasser für temporäre Bespielungen (X).

f) Multifunktionalität und Gender-Mainstreaming:
- mehrere jugendgerechte sowie bewegungsfördernde Aktivitätsangebote wie etwa Beachvolleyball, Streetball, Slackline, Parkour, Hockey, BMX, Skaten, Tanzen usw.;
- teilweise sichtgeschützter Aufenthaltsbereich mit Ausblick auf das umliegende Quartier;
- gleichwertige geschlechtsspezifische Angebote; Hinweis: Skateanlagen und Ballspielflächen mit Fußballtoren werden in diesem Zusammenhang zugunsten der männlichen Jugend gewertet (X).

g) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung:
- kommunikationsfördernde Sitzgelegenheit mit einer barrierefreien Zugänglichkeit, die auch für Erwachsene attraktiv ist.

h) Sauberkeit:
- Abfalleimer und Spender für Hundekotbeutel;
- öffentlich zugängliches WC in höchstens 250m fußläufiger Entfernung (X).

i) Wirtschaftlichkeit:
- robuste Grundstruktur sowie Einsatz von hochwertigen und langlebigen Materialen bzw. Gegenständen;
- pflegeextensive Bepflanzung - bevorzugter Einsatz von heimischen und standortgerechten Pflanzen;
- sparsamer Einsatz von wartungsintensiven Ausstattungselementen.

j) Identifikationsfördernde Maßnahmen:
- Jugendliche können bei der Bauausführung unter fachlicher Anleitung mitwirken (X),
- Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Begleitkonzeptes hinsichtlich Betreuungsangebote, Grünpflege und Wartung (X).

5) Qualitätskriterien für <u>Spiel- und Aktionsnischen</u>

a) Aufwertung des Öffentlichen Raumes insbesondere zugunsten von Kindern und Jugendlichen;

b) Anregungspotenzial zum Spiel, zur Bewegung und zur Interaktion;

c) Keine pädagogisch-didaktischen Spiel- und Nutzungsanleitungen;

d) Funktion als spielräumlicher Trittstein;

e) Lage im besiedelten oder zumindest siedlungsnahen Bereich.

§ 6
Förderungshöhe

1) Die Kosten von Spielraumkonzepten sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit werden zu 70% gefördert.

2) Grundbeschaffungskosten (Kauf oder Pacht) werden zu 30% gefördert.

3) Investitionskosten in Spielräume (außer Grundbeschaffungskosten) werden folgendermaßen gefördert:

   - Spielplätze: 30% plus 1,5% Förderungszuschlag für jedes der der insgesamt 14 unter § 5 Abs. 2 mit einem (X) gekennzeichneten Qualitätskriterium. Die Förderungszuschläge anhand der Qualitätskriterien können maximal 20% betragen.

   - Naturspielräume: 50%.

   - Jugendparks: 30% plus 1,5% Förderungszuschlag für jedes der insgesamt 8 unter § 5 Abs. 4 mit einem (X) gekennzeichneten Qualitätskriterien.

   - Spiel- und Aktionsnischen: 50%.

4) Wenn einer Gemeinde bei ihrem Investitionsvorhaben zusätzlich eine Strukturförderung gewährt wird, ist diese im vollen Umfang anzurechnen. Die Spielraumförderung ist so anzupassen, dass die Gesamtförderung maximal 70% beträgt. Wenn zwei Gemeinden gemeinsam einen Spielraum finanzieren, beträgt die maximale Gesamtförderung 80%.

§ 7
Förderungsbemessungsgrundlage

1) Förderungsbemessungsgrundlage für Spielraumkonzepte

   a) Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:
      - Honorare und Spesenersatz für beauftrage Fachkräfte und Mitwirkende (Aufträge an Dritte),
      - Veranstaltungskosten (Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigung usw.) sowie
      - Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Karten usw.)

   b) Zu den nicht anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:
      - Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben,
      - Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden sowie
      - Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen.

2) Förderungsbemessungsgrundlage für Grundbeschaffungskosten

a) Anrechenbar sind die seit dem 01.01.2009 tatsächlich angefallenen Grundbeschaffungskosten einer Gemeinde inklusiv Nebenkosten. Bei Pachtkosten wird der zu einem marktkonformen Zinssatz ermittelte Barwert der Pacht für eine vertraglich vereinbarte Pachtdauer von bis zu 25 Jahren ohne eine allfällige Indexierung herangezogen.

b) Die anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage für eine Grundbeschaffung beträgt maximal Euro 300.000,00.

3) Förderungsbemessungsgrundlage für Investitionen in Spielräume

a) Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:
- Honorare und Spesenersatz für beauftrage Fachkräfte und Mitwirkende (Aufträge an Dritte),
- Veranstaltungskosten (Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigungen usw.),
- Kosten von Planungswettbewerben,
- Bau- bzw. Sanierungskosten inklusiv Eigenleistungen der Gemeinden, insbesondere für Bodenaufbau und -entwässerung, Geländemodellierungen und -strukturierungen, Erschließungswege innerhalb des Spielraumes, Spielgeräte bzw. -objekte, lose Spielmaterialien, befestigte Spielflächen inklusiv Banden, Netzen, Toren, Körben udgl., Ausstattungsmobiliar, Sanitäranlagen, Bepflanzungen, Einfriedungen, Sicherheitsausstattungen, Hinweisschilder, Beleuchtungsanlagen, Strom- und Wasserversorgungsstationen, Ausstattungselemente für jugendgerechte Aktivitätsangebote, offene Unterstände, offene Spielhütten sowie Sicht- und Wetterschutzeinrichtungen,
- angemessene Kosten von Eröffnungsfesten sowie
- Kosten von punktuellen Beteiligungs- und Betreuungsangeboten auf Spiel- und Aktionsnischen für einen Zeitraum von längstens einem Jahr, wenn diese den vorwiegenden Charakter einer Assistenzleistung für Kinder und Jugendliche haben.

b) Zu den nicht anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:
- Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben (außer Gemeindebauhöfe),
- Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden,
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit,
- reine Reparatur- und Instandhaltungskosten,
- Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals,
- Geldbeschaffungskosten sowie
- Vorsteuerabzüge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

c) Die maximal anrechenbaren Förderungsbemessungsgrundlagen gestalten sich folgendermaßen:

- Spielplätze: Euro 200.000,00 plus Euro 5.000,00 für jedes der insgesamt 14 unter § 5 Abs. 2 mit einem (X) gekennzeichneten Qualitätskriterium, welches tatsächlich erfüllt wird. Die anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage beträgt im Einzelfall maximal Euro 270.000,00;

- Naturspielräume: Euro 100.000,00;

- Jugendparks: Euro 200.000,00 plus Euro 5.000,00 für jedes der insgesamt 8 unter § 5 Abs. 4 mit einem (X) gekennzeichneten Qualitätskriterium, welches tatsächlich erfüllt wird. Die anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage beträgt im Einzelfall maximal Euro 240.000,00;

- Spiel- und Aktionsnischen: Euro 30.000,00.

4. Juristische Personen mit Gemeindebeteiligung

Sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, kann von der anrechenbaren Förderungsbemessungsgrundlage nur der tatsächliche Finanzierungsanteil der Gemeinde angerechnet gemacht werden.

§ 8
Förderungsansuchen

1) Eine Förderung wird nur nach einem schriftlichen Ansuchen des Förderungswerbers gewährt, welches beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) in Form eines Formulars einzureichen ist. Dieses ist im Internetauftritt des Landes bereitzustellen und hat sämtliche Angaben zu enthalten, welche eine Prüfung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinie ermöglicht.

2) Einem Förderungsansuchen für einen Spielraum im Sinne dieser Richtlinie muss eine verbindliche Ausführungsplanung beiliegen, aus der ablesbar ist, inwieweit die Qualitätskriterien (vgl. § 5) voraussichtlich erfüllt werden.

3) Der Förderungswerber folgende Förderungsauflagen schriftlich zu akzeptieren:

a) Sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Investitionsvorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht umgehend mitzuteilen.

b) Wesentliche Änderungen während des Planungs- und Umsetzungsprozesses sowie sich abzeichnende wesentliche Mehrkosten sind umgehend mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) abzustimmen.

c) Spätestens bis zur Anforderung von zugesagten Förderungsmittel ist bekannt zu geben, ob und allenfalls in welcher Höhe die Gemeinde für ihren Aufwand einen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Kosten, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist, können bei der Bemessung der Förderung nur in der Höhe des Nettobetrages berücksichtigt werden.

d) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

e) Dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) ist umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Objekt für einen anderen als den geförderten Zweck verwendet wird.

f) Für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 25 Jahre dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, ist 1/25 der gewährten Förderung zurückzuerstatten. Für Spiel- und Aktionsnischen im Sinne dieser Richtlinie gilt diese Auflage sinngemäß für einen Zeitraum von fünf Jahren.

g) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen sind, wenn
   - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
   - die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
   - sie nicht entsprechend der Förderungswidmung verwendet wird,
   - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
   - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden;

h) Zurückzuzahlende Förderungen werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein

Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzuzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

i) Die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar.

§ 9
Förderungszusage

1) Die Förderungszusage hat schriftlich zu erfolgen.

2) In der Förderungszusage sind allfällige Förderungszuschläge für die voraussichtliche Erfüllung von Qualitätskriterien (vgl. § 5), die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) zu beurteilen ist, unter Vorbehalt der tatsächlichen Realisierung in Aussicht zu stellen.

3) In der Förderungszusage können gegenüber dem Förderungswerber Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden.

§ 10
Förderungsauszahlung

1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur nach schriftlicher Anforderung des Förderungswerbers samt dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen, förderungsfähigen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlten Beträgen, wobei Teilabrechnungen seitens des Förderungswerbers möglich sind.

2) Die Auszahlung von Förderungszuschlägen für die Erfüllung der Qualitätskriterien (vgl. § 5) erfolgt erst im Zuge der Schluss- bzw. Gesamtabrechnung des Förderungswerbers und einer Vor-Ort-Prüfung über deren tatsächlichen Erfüllung.

3) Die Förderungsauszahlung kann nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel in mehreren jährlichen Teilbeträgen erfolgen

4) Ist zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung die in dieser Richtlinie geforderte Mindestnutzungsdauer von 25 bzw. fünf Jahren von vornherein nicht gewährleistet, kann die Förderung für den jeweils als gesichert anzusehenden Nutzungszeitraum aliquot ausbezahlt werden.

5) Förderungen von Grundbeschaffungskosten werden erst dann ausbezahlt, wenn das entsprechende Grundstück im Flächenwidmungsplan mit einer geeigneten FS-Widmung entsprechend der Planzeichenverordnung ersichtlich gemacht ist.

6) Förderungen unter Euro 2.000,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

§ 11
Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) zentral zu erfassen.

§ 12
Förderungskontrolle

1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die Förderungsauflagen und -bedingungen erfüllt worden sind.

2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
   a) Datum und Ort der Kontrolle,
   b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
   c) Höhe der gewährten Förderung,
   d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde,
   e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
   f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
   g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
   h) Zeitdauer der Kontrolle,
   i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

4) Die Absätze 1) bis 3) sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 13
Förderungsmissbrauch

Die für die Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 14
Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Umsetzung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Bregenz, am 10.12.2013

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser